

Bebauungsplan "Darast und Umgebung - Änderung Kieswaschschlammbecken", Gemeindegebiete Woringen und Wolfertschwenden

Die Gemeinden Woringen und Wolfertschwenden erlassen, jeweils bezogen auf ihr Gemeindegebiet aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) den Bebauungs- und Grünordnungsplan

"Darast und Umgebung - Änderung Kieswaschschlammbecken", Gemeindegebiete Woringen und Wolfertschwenden

als Satzung.

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten im Geltungsbereich folgende Bebauungs- und Grünordnungspläne außer Kraft:

- Bebauungs- und Grünordnungsplan „Darast und Umgebung“, rechtskräftig seit 15.06.1989

Für das Gebiet innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gilt die von Kling Consult GmbH, Krumbach, ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom, die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften und der Begründung den Bebauungsplan bildet.

ZEICHENERKLÄRUNG UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

2. Fläche für Aufschüttung - Kieswaschschlammbecken

Zur Verfüllung zulässig ist Kieswaschschlamm aus der Kiesaufbereitung von im Darast abgebautem Kies. Die Verfüllhöhe wird am Ostrand der Grube auf 1,5 m unter GOK und am Westrand der Grube auf 2,0 m unter GOK festgesetzt. Für die Errichtung von Dämmen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kieswaschschlammbeckens ist ausschließlich grubeneigener Abraum zu verwenden. Eine Verfüllung ist bis zur ursprünglichen Geländeoberfläche zulässig.

3. Grünland

4. Fläche für Wald

5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Ausgleichsfläche Kieswaschschlammbecken und Ökokontofläche

Innerhalb der Ausgleichsfläche Kieswaschschlammbecken und Ökokontofläche ist gemäß zugrunde liegendem grünordnerischem Konzept nach abgeschlossener Verfüllung und Aufbringung einer Rekultivierungsschicht am Ostrand der Grube ein Waldsaum und auf der restlichen Verfüllfläche ein blütenreicher Magerrasen zu entwickeln. Hierzu sind Böschungen abzufachen, im zentralen Bereich ist eine größere zusammenhängende Flachmuldenstruktur zu entwickeln.

Die Ansaat erfolgt durch die Verwendung von geeignetem Wiesendrusch, ausgeblühter Samen oder durch Ansaat mit standortheimischer, autochthoner Saatgutmischung, welche mit der LU Positivliste für das Ursprungsgebiet 17 übereinstimmt. Alternativ kann die Ansaat durch Mahdgutübertragung von geeigneten Spenderflächen (vgl. Fachinformationen zur Mahdgutübertragung (LANUV 2022)) erfolgen.

In den ersten 3 Jahren nach der Ansaat sind häufigere Schröpschnitte (ca. 4-5-mal/Jahr, entsprechend dem Aufwuchs, ca. 15 cm Höhe, vollständige Mahdgutabfuhr) zur Ausmagerung der Fläche durchzuführen. Die Pflege erfolgt durch 1- bis 2-schürige Mahd/Jahr bei Einsatz von insektenfreundlichem Mähwerk (Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mahdguts.

Innerhalb der Magerrasenfläche sind Kleinstrukturen (Totholzhaufen, Sand-/Kieshaufen) als ökologische Strukturelemente im Umfeld der Flachmulde einzubringen.

1. Ausgleichsfläche Kieswaschschlammbecken : 24946 m²

2. Ausgleichsfläche Ökokonto : 2829 m²

6. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

6.1 V1

Bauzeitenbeschränkung: Die Bautätigkeiten (Verfüllungstätigkeiten) sind nur von Mitte September bis Ende September, außerhalb der Hauptbrutzeiten der vorkommenden Boden- sowie Gehölzbrüter sowie außerhalb der Winterruhe- und Laichphasen von Amphibien und Reptilien zulässig. Falls die Bauarbeiten im Zeitraum von Mitte Juni bis Mitte September beginnen sollen, gilt zusätzlich V2. Maßnahmen zur Vergrümpfung der Zauneidechse (V3) sind im Winterhalbjahr (01. Oktober bis 28. Februar) möglich.

6.2 V2

Ökologische Baubegleitung bei Bauarbeiten im Sommer: Sollen zwischen Mitte Juni und Mitte September Bauarbeiten (Verfüllungstätigkeiten) durchgeführt werden, ist im jeweils zu überfüllenden Teil der Böschung während der Bauzeit unmittelbar vor Beginn der Verfüllung eine abschließende Kontrolle durch fachkundige Personen zur Dokumentation von ggf. Positiv-/Negativnachweisen besonders geschützter Arten (Vögel) durchzuführen. Werden in diesem Bereich bereits brütende Vögel gefunden, muss bis zu deren Brutende und der vollständigen Selbstständigkeit der Jungvögel abgewartet werden. Brütende Vögel oberhalb des jeweiligen Verfüllungsbereiches werden durch die Bautätigkeit nicht beeinträchtigt. Eine Verfüllung ist demnach unter Berücksichtigung vormals genannter Aspekte auch bei Vorkommen von brütenden Vögeln oberhalb der Verfüllhöhe möglich. Die ökologische Baubegleitung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

6.3 V3

Sukzessive Vergrümpfung der Zauneidechse: Zur Vermeidung der Betroffenheit der Zauneidechse ist im Bereich der Böschungen die Habitatqualität der Flächen für die Zauneidechse sukzessive nach Süden zu optimieren, um die Zauneidechse in geeignete Zielhabitate südlich außerhalb des Plangebietes zu locken und aus dem Plangebiet zu vergrümpfen. Die Länge des jeweiligen Vergrümpfungsbereiches wird in Abhängigkeit des Geländes und seines Bewuchses auf ca. 20 m begrenzt. Hierfür ist die Entfernung von Groß-Gehölzen (01. Oktober bis 28. Februar) sowie die Ausbringung von Totholz vorgesehen. Im Norden des Plangebietes sind die dichten Gehölzstrukturen zu erhalten.

6.4 V4

Einzäunung des Schlammbeckens: Als allgemeine Artenschutzmaßnahme ist das Plangebiet ab Beginn der Verfüllung bis zur vollständigen Rekultivierung einzuzäunen, um ein Tötungsrisiko für einwandernde/durchwandernde Säugetierarten zu vermeiden. Die Einzäunung muss zur Kleintierdurchgängigkeit eine Bodenfreiheit von 15 cm aufweisen.

6.5 CEF 1

Entwicklung und Umsetzung eines Ausgleichskonzeptes für Zauneidechsen vor dem Vergrümpfen der Tiere in der Nähe des Plangebietes vor jeglichen Bauarbeiten im Bereich der Böschungsbereiche (Verfüllungstätigkeit). Der Verlust an Lebens-/Ruhe-/Fortpflanzungsstätten ist rechtzeitig (bis Ende März) vor der nächsten Aktivitätsphase der Zauneidechse unmittelbar in der näheren Umgebung durch Herstellen eines geeigneten Ersatzhabitats zu ersetzen. Die Ersatzhabitate sind im Bereich unmittelbar südlich des Plangebietes herzustellen. Schutz-/Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen: Schaffung und Pflege von optimierten Habitatstrukturen und Lebensbedingungen als strukturreicher Lebensraum für Zauneidechsen, z. B. Anlage von Totholz-Haufen, Baumstubben in Kombination mit Stein- und Sandschüttungen, Unterdrücken von Neophyten wie Kanadischer Goldrute, Gehölzaufwuchs etc. durch manuelle Mahd im Dreijahresrhythmus auf jeweils rund 30% der Teilflächen im Winterhalbjahr (Motorsense, Balkenmäher) oder Schafbeweidung (max. 0,8 - 1,2 GV/ha) bei hoher Grenzdichtedichte auf der Fläche (z. B. durch zahlreiche Strukturelemente) (für die detaillierte Ausführung vgl. Arbeitshilfe zur saP „Zauneidechse“, LFU 2020).

6.6 CEF 2

Entwicklung und Umsetzung eines Ausgleichskonzeptes für die Kreuzkröte nach Abschluss der Rekultivierung. Der Verlust an Lebens-/Ruhe-/Fortpflanzungsstätten ist durch die Neuschaffung von sonnenexponierten, temporären Klein- und Kleinstgewässern auszugleichen. Diese sind in Form von Fahrspuren ca. 30 cm tief anzulegen und sollen dauerhaft weniger als 10 % Vegetationsbedeckung aufweisen. Im Turnus von 1 - 3 Jahren ist eine Entbuschung bzw. Mahd durchzuführen, um einer Sukzession der Gewässer und ihres Umfeldes entgegenzuwirken und den Pioniercharakter zu erhalten. Neben den fischfreien Klein-/Kleinstgewässern sind breite, sonnenexponierte und vegetationsarme Flächen mit grabbarem Material anzulegen.

HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

1. 145/12 Flurstücksnummer

2. Flurstücksgrenze

3. Höhenkote natürliche Geländeroberfläche in m 0. NHN gemäß Bayernmats (ursprüngliches Gelände) bzw. Kiesabbausohle (gemäß Genehmigungsbereich)

4. Bestehende Böschungen (aus Luftbild entnommen)

5. Verfüllrichtung

6. Unterirdische bestehende Versorgungsleitung mit Schutzstreifen - Erdgas

7. Bestehender Fahrweg (LKW - Zufahrt zum Kieswaschschlammbecken)

8. Grenze des Gemeindegebietes

9. geplanter Absperrdamm

10. Anbaubeschränkungszone

11. Bei der Wahl des Rekultivierungsziel nach Abschluss der Verfüllung sind die Lebensraumsprüche der Kreuzkröte zu integrieren. Der Untergrund in Form von abgetrocknetem Kieswaschschlamm eignet sich hervorragend durch seine bindigen Eigenschaften für die Anlage von Flachmulden/wechselfeuchten Mulden und ist bei der Wahl des Rekultivierungszieles aufzunehmen.

12. Für die Rekultivierung der Fläche nach Abschluss der Verfüllung liegt ein grünordnerisches Konzept vor (vgl. Begründung)

VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat Woringen hat in der Sitzung vom 25.07.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans und Begründung in der Fassung vom im Rathaus Woringen in der Zeit vom bis statt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis im Rathaus Woringen öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

Die Gemeinde Woringen hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Woringen, den (Siegel) Unterschrift des 1. Bürgermeisters

Der Bebauungsplan wurde ausgefertigt am

Woringen, den (Siegel) Unterschrift des 1. Bürgermeisters

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Woringen, den (Siegel) Unterschrift des 1. Bürgermeisters

Der Gemeinderat Wolfertschwenden hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis im Rathaus Wolfertschwenden öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

Die Gemeinde Wolfertschwenden hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Wolfertschwenden, den (Siegel) Unterschrift des 1. Bürgermeisters

Der Bebauungsplan wurde ausgefertigt am

Wolfertschwenden, den (Siegel) Unterschrift des 1. Bürgermeisters

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Wolfertschwenden, den (Siegel) Unterschrift des 1. Bürgermeisters



INDEX C	
INDEX B	
INDEX A	

Bebauungsplan "Darast und Umgebung - Änderung Kieswaschschlammbecken", Gemeindegebiete Woringen und Wolfertschwenden

AUFTRAGGEBER


Gemeinde Woringen
 Memminger Straße 1, 87789 Woringen
Gemeinde Wolfertschwenden
 Rathausplatz 1, 87787 Wolfertschwenden

PLANER

Kling Consult GmbH
 Burgauer Str. 30 - 86381 Krumbach
 Tel.: +49 8282 994 - 0 Fax: +49 8282 994 - 110
 KC@klingconsult.de - www.klingconsult.de

PLANART	BEARBEITET:	MAU	28.11.2022
Entwurf i. d. F. vom 28. November 2022	GEZEICHNET:	ZB/BBW	28.11.2022
	GEPRÜFT:		
	MASSSTAB:	1:1000	